

Universitätsstadt Tübingen
Fachbereich Bürgerdienste, Sicherheit und Ordnung
Heß, Richard Telefon: 07071-204-2300

Vorlage 514a/2019
Datum 24.04.2019

Gesch. Z.: 3/50/

Berichtsvorlage

zur Behandlung im **Verwaltungsausschuss**

Betreff: **Strukturierter Informationsaustausch**

Bezug: Antrag SPD-Fraktion Vorlage 514/2019

Anlagen: 0

Zusammenfassung:

In der Fragestunde im Gemeinderat am 28.03.2019 hat die Verwaltung Fragen der Linke-Fraktion und der AL/Grüne-Fraktion beantwortet, auf die Bezug genommen wird.

Ziel:

Informationsaustausch und Aussprache im Gremium zum Thema „Liste der Auffälligen“.

Bericht:

1. Anlass / Problemstellung

Die SPD-Fraktion hat im Antrag Vorlage 514/2019 Fragen des Sprecherrates der „Flüchtlingshilfe Kreis Tübingen aufgegriffen und die Verwaltung aufgefordert, den Fragekatalog so präzise wie möglich abzuarbeiten. In der Gemeinderatssitzung am 28.03.2019 wurden bereits Fragen der Linke-Fraktion und der AL/Grüne-Fraktion beantwortet, die weitgehend deckungsgleich mit dem Fragekatalog der SPD-Fraktion sind.

Nachstehend werden die Fragen in Ergänzung der Antworten in der Fragestunde, die dem Gemeinderat auch schriftlich zugegangen sind, so präzise wie möglich beantwortet.

2. Sachstand

Das Konzept „Strukturierter Informationsaustausch“ umfasst die Zusammenführung von Informationen über Flüchtlinge, die durch Gewalttätigkeit und Gewaltbereitschaft auffällig wurden.

3. Vorgehen der Verwaltung – Stellungnahme:

a) zu Fragen des Datenschutzes bzw. der Weitergabe und des Austausches von Daten unter verschiedenen Behörden einschließlich der Stadtverwaltung:

Gemäß Art. 2 Abs. 2 lit. d) DSGVO wird die Verarbeitung personenbezogener Daten durch zuständige Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, was den Schutz vor und die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit einschließt, vom Anwendungsbereich der Datenschutzgrundverordnung ausgenommen.

Der Strukturierte Informationsaustausch fällt unter § 5 Abs. 1 Nr. 2 LDSG. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist demnach zulässig, wenn sie zum Schutz der betroffenen Person oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte und Freiheiten einer anderen Person erforderlich ist (Fürsorgepflicht der Arbeitgeberin gegenüber ihren Beschäftigten).

Dabei gilt der Grundsatz der Datenminimierung. Personenbezogenen Daten dürfen nur verarbeitet werden, wenn sie für den Zweck angemessen sind und für den Zweck erheblich und relevant sind. Es sind zudem organisatorische und technische Maßnahmen zu treffen, um diese Informationen vor unbefugten Zugriffen zu schützen und sie dürfen nicht ungeschützt z.B. per Mail verschickt werden.

Die Bestimmungen zur Schweigepflicht für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sind ebenfalls einzuhalten (§ 203 StGB). Die Weitergabe anvertrauter oder bekannt gewordener Geheimnisse ist zulässig, wenn dies zum Schutz von Leben, Gesundheit, Freiheit, sexueller Selbstbestimmung erfolgt (§ 34 StGB). Zur Klärung im Einzelfall wird die Rechtsabteilung zugezogen.

b) zur Definition des Begriffs „Auffälligkeit“ in diesem Zusammenhang, z.B. zur Frage, ob es sich um tatsächlich begangene Straftaten, die richterlich abgeurteilt wurden oder um vermutete Delikte handelt:

Erfasst werden:

- Bekannte Straftaten, insbesondere körperliche Gewalt oder Androhung derselben
- Vorfälle hochexpressiver Gewalt mit Fremd- oder Eigengefährdung, die die Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder der anderen Bewohnerinnen und Bewohner der AU gefährden (=> Schutzfunktion)
- Gefährderanzeigen, die von 503 an die Polizei gehen

Grundsätzlich werden nur Vorfälle mit klarer Faktenlage erfasst, aber keine Vermutungen oder Verdachtsmomente.

*c) zur Einbindung der zuständigen Fachabteilung „Hilfen für Geflüchtete“ in die Entscheidung(sfindung) der Verwaltungsspitze und zur Beteiligung der ehrenamtlichen Flüchtlingshelfer*innen, etwa dem Unterstützerkreis Europastraße*

Innerhalb der Verwaltung wurden und werden die fachlichen Argumente, die für und wider mögliche und handhabbare Vorgehensweisen sprechen, ausgetauscht und es werden auch unterschiedliche Standpunkte ausgetragen. Dabei sind der Fachbereich Soziales und die Abteilung Hilfen für Geflüchtete selbstverständlich einbezogen, da deren Erfahrungen und Hinweise unverzichtbar sind für eine gute Lösung. Die Entscheidungshoheit der Verwaltungsspitze ist davon unbenommen.

Die Verwaltung hat auf diese Weise ein abgestimmtes Konzept zum strukturierten Informationsaustausch entwickelt. Mit der Beantwortung der Fragen im Gemeinderat (28.04.2019) wurden bereits einige Punkte richtig gestellt bzw. präzisiert. Weitere Klärungen zur Belegungspraxis in der Europastraße werden erfolgen. Leitend ist das Ziel, Sicherheit und sozialen Frieden in der Stadt zu stärken.

Ein Gespräch und Austausch zu den offenen Fragen mit den ehrenamtlichen Unterstützern wird am 08.04.2019 erfolgen. Eine gute Zusammenarbeit zwischen Ehrenamt und Stadt ist unerlässlich für eine gelingende Integration. Am Standort Europastraße ist dies von besonderer Bedeutung; dem Unterstützerkreis Europastraße wurde deshalb ein eigener Raum zur Verfügung gestellt.

d) zur Abwägung des pro und contra dieser Entscheidung bzw. der Auswirkungen dieser neuen Verfahrensweise der Verwaltung auf das Integrationskonzept der Stadt

Der Strukturierte Informationsaustausch hat keine Auswirkungen auf das Integrationskonzept der Stadt; es handelt sich um ein eng eingegrenztes Verfahren. Jedoch geht die Verwaltung davon aus, dass auch das Kümmern um Aspekte der Sicherheit für eine gelingende Integration von Bedeutung ist und zu einer ganzheitlichen Aufgabenwahrnehmung gehört.

Über eine Verlegung gewalttätiger oder gewaltbereiter Geflüchteter an den Standort Europastraße wurde noch nicht entschieden. Es fanden bislang keine Verlegungen aufgrund des Informationsaustausches statt. Vor einer Entscheidung hierzu werden nach Anhörung der

Unterstützerkreise und Freien Träger sowie des Integrationsbeirates auch Sicherheitsexpert*innen der Polizei sowie der Landkreis einbezogen. Da dies gegebenenfalls finanzielle Auswirkungen (z.B. Bau einer Umzäunung, Ausweitung der Präsenz des Sicherheitsdienstes) haben kann, ist gegebenenfalls auch der Gemeinderat einzubeziehen.

Der Strukturierte Informationsaustausch ist keine Maßnahme des Tübinger Integrationskonzepts. Dieses wird derzeit fortgeschrieben. In den Prozess der Fortschreibung sind Vertreterinnen und Vertreter von Verwaltung, Politik und Zivilgesellschaft eingebunden. Sicherheit wurde von einem verwaltungsübergreifenden Initiativkreis als Handlungsfeld für Fortschreibung des Integrationskonzepts definiert. Dies wird aktuell in einer lokalen Partnerschaft für Demokratie im Rahmen des Projekts TAKT – Tübingen aktiv gegen Diskriminierung zum Thema gemacht und bearbeitet. TAKT wird über das Bundesprogramm „Demokratie Leben“ gefördert.

4. Lösungsvarianten

Die Verwaltung will am Strukturierten Informationsaustausch festhalten und sieht keine Lösungsvarianten, insbesondere im Hinblick auf die notwendige Schutzfunktion für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Sozialbetreuung für Geflüchtete.

5. Finanzielle Auswirkungen

Außer der aufgewendeten Arbeitszeit zur Erfassung der Daten fallen keine nennenswerten Kosten an.